

Auslegungsbekanntmachung der Gemeinde Kolkwitz
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT
Zahsow“, Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13b i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kolkwitz haben in ihrer Sitzung am 26.11.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT Zahsow“ in der Fassung vom 06.11.2019 einschließlich zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,51 ha und schließt die in Flur 6 der Gemarkung Kolkwitz gelegenen Flurstücke 296, 297 und 299 ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

im Norden: einen Graben (Flurstück 300) sowie einem Baugrundstück (Flurstück 298)
im Osten: die Straße „Dorfaue“ (Flurstück 282)
im Süden: ein Hofgrundstück (Flurstück 6)
im Westen: einen Graben (Flurstück 44)

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT Zahsow“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Zeit vom

09.12.2019 bis einschließlich den 10.01.2020

In der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 im Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.02. während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ergänzend sind die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter der nachfolgenden Internetadresse der Gemeinde abrufbar:

<http://www.kolkwitz.de/Service/Bauplanung>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Karsten Schreiber
Bürgermeister